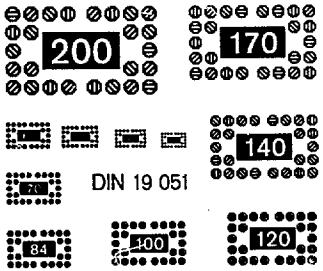

Gesamtverband der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Berlin SO 16, Michaelkirchplatz 24

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Richtlinien

gemäß § 31 Ziffer 3 der Verbandssatzung für die

Reichsfachgruppe „Post und Telegraphie"

I.

1. Zu den Aufgaben der Reichsfachgruppe gehört die organisatorische Zusammenfassung des gesamten Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonals im Gesamtverband. Die Reichsfachgruppe hat alle organisatorischen und agitatorischen Arbeiten zu erledigen, die diesem Zweck dienen.

2. Die Reichsfachgruppe hat ferner die wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen des Personals der Deutschen Reichspost in wirksamer Weise zu vertreten. Sie hat insbesondere einzutreten für:

a) Wahrung und Erweiterung der Rechte der Arbeitnehmer der DRP. auf dem Gebiete des Beamten- und Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der Sozialpolitik, insbesondere Erhaltung und Förderung der verfassungsmäßigen Rechte der Beamten;

b) Mitwirkung in allen Körperschaften und Einrichtungen des Beamten- und Arbeitsrechts, der Sozialpolitik und des öffentlichen Rechts;

c) Unterstützung aller Bestrebungen zur Stärkung des Einflusses der Arbeitnehmer in den öffentlichen und politischen Körperschaften;

d) Verbesserung der Besoldungs-, Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnisse durch Ausbau des Reichsbesoldungs-

A 97 - 00539

gesetzes und des Tarifvertrages, sowie aller sonstigen in Frage kommenden Bestimmungen; Übernahme der auf ständigen Dienstposten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in das Beamtenverhältnis;

e) Schaffung von Einrichtungen zwecks beruflicher und allgemeiner Weiterbildung des Personals.

II.

1. Die Leitung der Fachgruppe liegt in den Händen eines Reichsfachgruppenleiters. Dem Reichsfachgruppenleiter kann zu seiner Unterstützung eine Fachkommission zur Seite gestellt werden. Die Fachkommission wird auf der Reichsfachgruppenkonferenz gewählt.

2. Bis zur Wahl der Fachkommission durch die Reichsfachgruppenkonferenz besteht die Fachkommission aus den Reichsabteilungsmitgliedern der Fachgruppe „Post und Telegraphie".

3. Die Reichsfachkommission kann mit Zustimmung des Verbandsvorstandes bei Beratungen besonders wichtiger Angelegenheiten die Bezirksleiter der Reichsfachgruppe „Post und Telegraphie" zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

III.

Der Verbandsvorstand beruft auf Antrag der Reichsabteilungs- und Reichsfachgruppenleitung nach Bedarf Reichsfachgruppenkonferenzen ein. Er stellt im Einvernehmen mit der Reichsabteilungs- und Reichsfachgruppenleitung die Richtlinien für die Wahl der Delegierten auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.

IV.

1. Zur fachgemäßen Bearbeitung der beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechpersonals und zur Betreibung der Agitation kann für den Bereich eines jeden OPD.-Bezirkes eine Bezirksleitung errichtet werden.*

* Für die Oberpostdirektionsbezirke des rechtsrheinischen Gebiets Bayerns wird nur eine Bezirksleitung, mit dem Sitz in München, gebildet.

Die Bezirksleitung hat ihren Sitz am gleichen Ort, in dem sich die OPD. befindet. Über Ausnahmen entscheidet die Reichsfachgruppenleitung. Die Ausgaben der Bezirksleitung trägt die Hauptkasse.

2. Die Bezirksleitung besteht aus einem Bezirksleiter, dessen Stellvertreter und bis 4 Beisitzern.

3. Der Bezirksleiter und der Stellvertreter dürfen nicht derselben Berufsgruppe angehören. Bei der Wahl der Beisitzer sind nach Möglichkeit alle Berufsgruppen zu berücksichtigen.

4. Die Wahl der Bezirksleitung erfolgt durch die Bezirkskonferenz. Der Verbandsvorstand hat das Bestätigungsrecht.

5. Die Bezirksleitungen üben ihre Tätigkeit nach den Verbandssatzungen und den Anweisungen der Reichsfachgruppenleitung aus.

6. Die Bezirksleitungen haben im Einvernehmen mit den Bezirksverwaltungen die Agitations- und Werbearbeit im OPD.-Bezirk durchzuführen. Ebenso ist die Interessenvertretung bei den Oberpostdirektionen im Benehmen mit den Bezirksverwaltungen zu regeln.

7. In den Bezirksverwaltungen ist ein angestellter Kollege mit der Bearbeitung der Angelegenheiten der Reichsabteilung B „Post und Telegraphie, Reichs- und Staatsbetriebe" zu beauftragen.

Um die stete Verbindung zwischen der Bezirksverwaltung und der Bezirksleitung aufrecht zu erhalten, ist dieser Kollege zu den Sitzungen der Bezirksleitung einzuladen.

8. Diese Grundsätze finden auch sinngemäße Anwendung auf die Zusammenarbeit der Ortsverwaltungen mit den Fachgruppen der Reichsfachgruppe „Post und Telegraphie". Im übrigen erfolgt die Bildung von örtlichen Fachgruppen gemäß § 37 der Verbandssatzung.

V.

1. Die Bezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den von den Mitgliedern gewählten Delegierten, der Bezirksleitung und dem Vertreter der Bezirksverwaltung. Stimmberechtigt sind nur die gewählten Delegierten.

A 97 - 00539

2. Die Richtlinien für die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz werden von der zuständigen Bezirksverwaltung im Einvernehmen mit der Bezirksleitung festgesetzt.

3. Zu den Aufgaben der Bezirkskonferenz gehören:

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bezirksleitung;

b) Beratung und Beschlußfassung über Anträge, die die Interessenvertretung der Mitglieder und die Agitation betreffen;

c) Wahl der Bezirksleitung.

4. Die Bezirkskonferenz findet in der Regel alle zwei Jahre statt. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Verbandsvorstandes eine außerordentliche Bezirkskonferenz einberufen werden.

5. Die Delegationskosten zu den Bezirkskonferenzen tragen die Ortsverwaltungen.

VI.

Verbandsorgan der Reichsabteilung B:

„Gewerkschaft" B, Organ des Gesamtverbandes für Post und Telegraphie, Reichs- und Staatsbetriebe

Für die berufliche Fortbildung der Mitglieder der Reichsfachgruppe „Post und Telegraphie" erscheint monatlich das „Schulblatt für das Post- und Telegraphenpersonal im Gesamtverband."

VII.

Diese Richtlinien sind eine Ergänzung der Verbandssatzung und gelten ab 1. Januar 1933.

Berlin, den 15. Dezember 1932

Für die Reichsfachgruppe „Post und Telegraphie":
Bender

Für den Vorstand:
Reißner